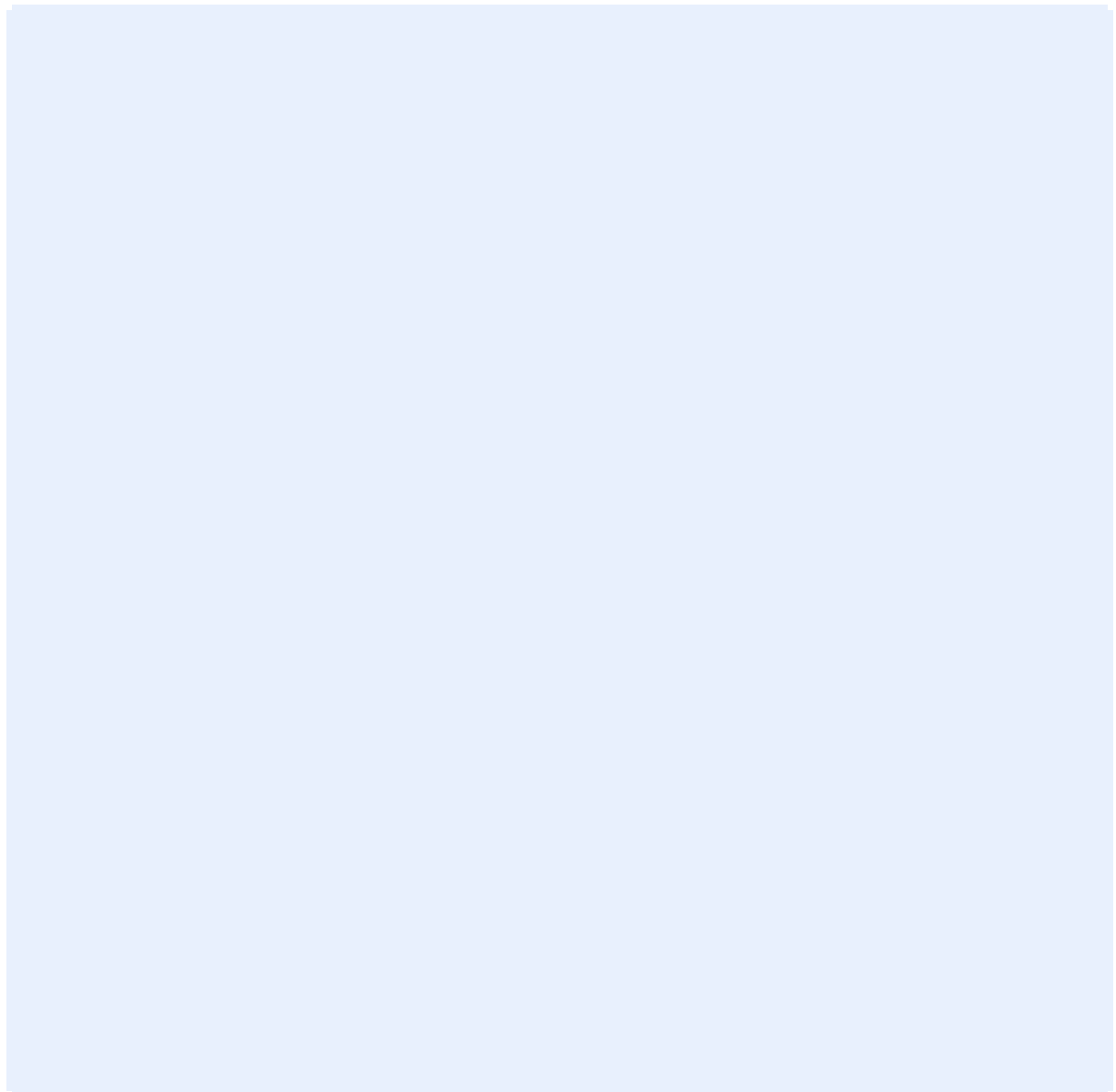


Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Ausgangslage	6
1.1 Anstoss zur Gesamtrevision	6
1.2 Mögliche Faktoren zur Ablehnung der Vorlage	6
2 Weiteres Vorgehen nach der kantonalen Abstimmung	8
2.1 Motion Hans Ruedi Zraggen, Flüelen	8
3 Inhalt der überarbeiteten Gesamtrevision zum Sozialhilfegesetz	9
3.1 Grundzüge der Gesetzesvorlage	9
3.2 Wichtigste materielle Änderungen	9
3.3 Formaler Aufbau des Gesetzes	9
3.4 Wirkungen der Gesetzesrevision	10
3.5 Folgen für die Anschlussgesetzgebung	10
4 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln	11
4.1 Allgemeine Bestimmungen	11
4.2 Zuständigkeit und Kostenersatzpflicht	11
4.3 Organisation	12
4.3.1 Gemeinden	12
4.3.2 Kanton	13
4.4 Sozialhilfeleistungen	14
4.4.1 Allgemeine Bestimmungen	14
4.4.2 Vorbeugende Massnahmen	14
4.4.3 Persönliche Hilfe	15
4.4.4 Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe	15
4.4.5 Förderungsmassnahmen	19
4.5 Finanzielle Bestimmungen	19
4.6 Sonderhilfen	19
4.7 Schlussbestimmungen	20
5 Inkrafttreten	21
5.1 Zeitplan	21
5.2 Verteiler	21
5.3 Fragen zur Vernehmlassung Sozialhilfegesetz	21

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Abstimmungsergebnis vom 18. Mai 2025	7
---	---

Zusammenfassung

Die letzte Gesamtrevision des Gesetzes fand im Jahr 1997 statt. Das aktuelle Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) ist seit 1998 in Kraft und erfuhr zuletzt im Jahr 2013 eine Anpassung aufgrund der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. In einer Teilrevision im Jahr 2007 wurde im Gesetz verankert, dass die Gemeinden allein oder zusammen mit anderen Gemeinden einen professionellen Sozialdienst führen oder diese Aufgabe einem privaten Sozialdienst delegieren. Die Sozialhilfe hat sich schweizweit und auch kantonal stetig verändert und wurde zusehends professionalisiert.

Am 18. Mai 2025 lehnte die Stimmbevölkerung des Kantons Uri die Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes knapp ab. Mit 50.7 % Nein-Stimmen fand die Vorlage keine Mehrheit. Es gibt mehrere mögliche Gründe über das Nein.

Im Juni 2025 reichte Landrat Hans Ruedi Zraggen, Flüelen, eine Motion ein. Im August 2025 behandelte der Regierungsrat die Motion von Hans Ruedi Zraggen. Er stützte und ergänzte die Ausführungen der Motion. Der Landrat folgte September 2025 mit 59:0 Stimmen dem Regierungsrat, womit die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes einstimmig bestätigt wurde.

Der vorliegende Entwurf des neuen Gesetzes übernimmt weitgehend, was sich im geltenden Recht bewährt hat. Er beachtet die verfassungsmässige Aufgabenteilung, wonach die öffentliche Fürsorge grundsätzlich Sache der Gemeinden ist, während der Kanton sie dabei unterstützt. (Art. 44 Kantonsverfassung [KV]; RB 1.1101).

Die Grundzüge der Sozialhilfe sollen in Zukunft auf Gesetzesstufe, das Ausführungsrecht auf Verordnungs- und Reglementstufe geordnet sein. Hinzu kommt ein ergänzendes Handbuch für die Praxis mit Grundsatzentscheiden.

Die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe ist und bleibt im Sinne des revidierten Gesetzes Aufgabe der Gemeinden. Die Ausrichtung der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Asylbereich ist in der Verantwortung des Kantons. Dies ist auch im revidierten SHG so geplant. Neu wird auch der Schutzstatus S, der seit 1998 im Asylgesetz des Bundes besteht und 2022 das erste Mal genutzt wurde, im Gesetz geregelt sein.

Die Gemeinden haben sich reorganisiert und jeweils einem der beiden Sozialdienste angeschlossen (Sozialdienst Uri Süd bzw. Sozialdienst Uri Nord). Den Sozialdienst im Flüchtlings- und Asylbereich führt das Schweizerische Rote Kreuz (SRK).

Gemäss Artikel 18 des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts werden die Kosten für Massnahmen, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Einzelfall getroffen wurden, von jener Gemeinde bezahlt, die für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig ist. Dies, sofern die betroffene Person nicht selbst für die Kosten aufkommen kann. Dies ist auch im revidierten Gesetz so vorgesehen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion erarbeitet in der Regel alle vier Jahre den Sozialplan (Art. 15 Sozialhilfegesetz; RB 20.3421). Dieser bezeichnet jene Beratungs- und Dienstleistungsangebote ohne gesetzliche Grundlage, die erforderlich sind,

Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. Der zurzeit aktuelle Sozialplan gilt von 2024 bis 2027.

1 Ausgangslage

1.1 Anstoss zur Gesamtrevision

Motion LR Flavio Gisler Im November 2018 reichte Landrat Flavio Gisler, Schattdorf, die Motion für eine Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes ein. Darin wird aufgeführt, dass das heutige Sozialhilfegesetz seit 2007 (professionalisierte Sozialdienste) und 2013 (Einführung des Kindes- und Erwachsenengesetzes) keine Anpassung mehr erfahren hat. Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort bereit erklärt, die Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes durchzuführen und dem Landrat empfohlen, die Motion als erheblich zu erklären. Die Motion wurde durch den Landrat an der Sitzung vom 19. Juni 2019 einstimmig für erheblich erklärt. Der Projektauftrag für die Gesamtrevision des SHG wurde vom Regierungsrat am 15. Dezember 2020 verabschiedet. Eine Projektgruppe, die aus Vertretungen von Kanton, Sozialdiensten und Sozialbehörden und einer externen Projektbegleitung zusammengesetzt war, erarbeitete eine Gesetzesvorlage, die in der Folge von Regierungsrat und Landrat zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet wurde.

Kantonale Abstimmung vom 18. Mai 2025 Am 18. Mai 2025 lehnte die Urner Bevölkerung die Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes (RB 20.3421) mit 50.7 % knapp ab. 4'670 Personen stimmten dafür, 4'806 dagegen. Damit kam das Gesetz nicht zustande.

Die Vorlage verfolgte das Ziel, die seit 1998 geltende Gesetzgebung zu modernisieren und an aktuelle sozialpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen. Das neue Gesetz hätte bestehende Regelungen auf Gesetzesstufe gefestigt und durch neue Bestimmungen ergänzt, insbesondere im Bereich der Missbrauchsbekämpfung, der Vermögensanrechnung sowie zur rechtlichen Verankerung von Unterstützungsleistungen für Personen mit Schutzstatus S im Asylbereich. Während die gesetzliche Grundlage übergeordnete Prinzipien geregelt hätte, wären Detailbestimmungen in einer Verordnung festgelegt worden. Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Sozialhilfe wäre ebenso unverändert geblieben wie die Unterstützung durch den Kanton. Die Verantwortung für den Asylbereich hätte weiterhin beim Kanton gelegen.

1.2 Mögliche Faktoren zur Ablehnung der Vorlage

Unsichere Auswirkungen Viele Stimmberechtigte zeigten sich angesichts der Komplexität der Materie unsicher. Insbesondere die geplanten Änderungen bei der Anrechnung von Vermögen oder bei der Handhabung von Vermögensverzicht und -verzehr führten zu Fragen.

Vermögensverzicht Die Vorlage sah eine klarere Regelung zu unzulässigem Vermögensverzicht (z. B. für Schenkungen kurz vor einem Sozialhilfegesuch) vor. Dabei wären Sanktionen oder Rückforderungen möglich gewesen. Diese Konkretisierung führte zu politischen Diskussionen über die Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit solcher Massnahmen.

Kontrollmechanismen Die vorgesehene Möglichkeit zur Einsetzung einer Sozialhilfeinspektorin oder eines Sozialhilfeinspektors, die oder der unter anderem verstärkte Kontroll- und Überprüfungs- aufgaben hätte wahrnehmen können, wurde unterschiedlich beurteilt. Während Befürworterinnen und Befürworter dies als Massnahme gegen Missbrauch sahen, äus- serten Kritikerinnen und Kritiker Bedenken hinsichtlich einer möglichen "Bürokratisie- rung" oder einem Eingriff in die Gemeindeautonomie. Zusätzlich wurde in den Medien

Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

in Leserbriefen wiederholt von einer pauschalen Kriminalisierung der Sozialhilfebeziehenden gesprochen.

Asylbereich Die Aufnahme des Schutzstatus S ins Sozialhilfegesetz stiess bei Teilen der Bevölkerung auf Vorbehalte. Obwohl der Kanton verpflichtet ist, die Unterstützung dieser Personengruppe sicherzustellen, wurde die gesetzliche Regelung kontrovers diskutiert und teilweise als zusätzliche Beanspruchung öffentlicher Ressourcen empfunden.

Finanzielle und formale Bedenken In der öffentlichen Debatte wurden vereinzelt Befürchtungen geäussert, das Gesetz könne langfristig zu höheren Ausgaben führen oder administrative Prozesse erschweren. Auch formale Argumente, etwa zur Systematik oder Terminologie, fanden Eingang in die Abstimmungsdiskussion.

Konstellation der Vorlage Am Abstimmungssonntag wurden mehrere Vorlagen gleichzeitig zur Entscheidung vorgelegt. Die Konstellation der Abstimmungsthemen könnte ebenfalls zum knappen Resultat beigetragen haben

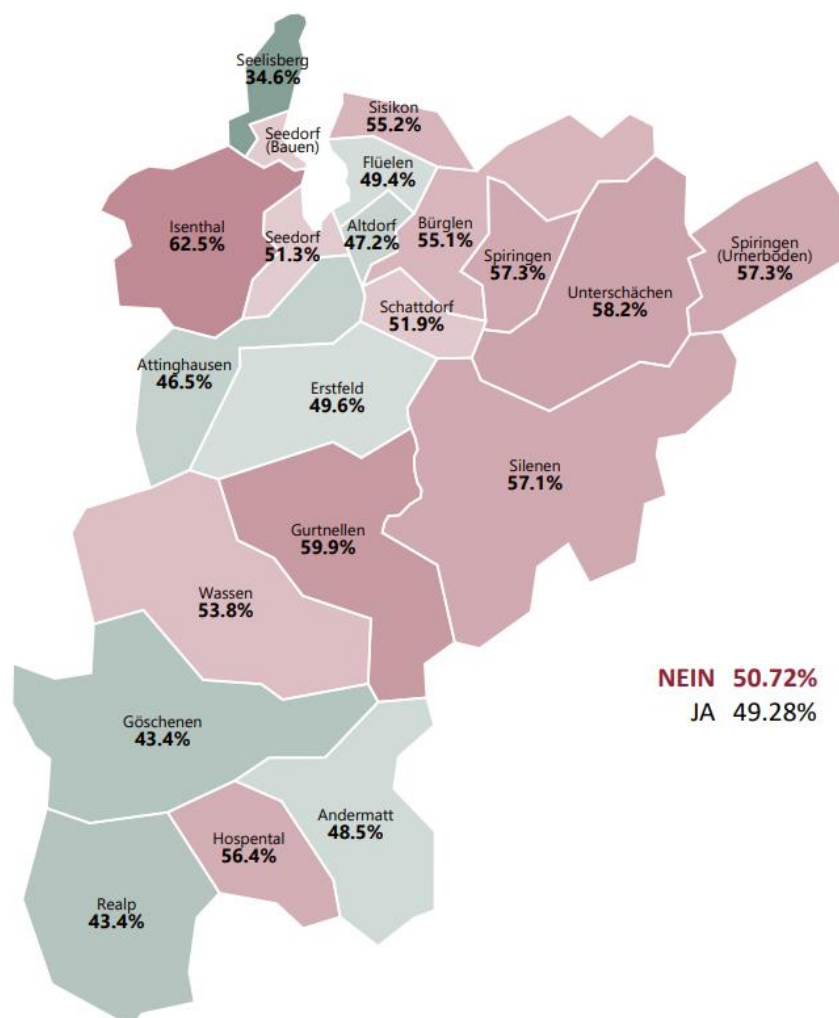


Abbildung 1: Abstimmungsergebnis vom 18. Mai 2025

2 Weiteres Vorgehen nach der kantonalen Abstimmung

2.1 Motion Hans Ruedi Zraggen

Inhalt der Motion Im Juni 2025 reichte Landrat Hans Ruedi Zraggen, Flüelen, die Motion «für die Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)» ein. Darin wird erwähnt, dass die Vorlage während der Abstimmungskampagne mit zahlreichen Leserbriefen kritisiert und bekämpft wurde. Zwei Punkte sorgten besonders für Widerstand.

Erstens, der sogenannte Vermögensverzicht: Nach diesem Artikel sollte Vermögen, das in den letzten zehn Jahren verbraucht wurde, bei der Prüfung von Sozialhilfe berücksichtigt werden. Das hätte bedeutet, dass Betroffene im schlimmsten Fall nur noch Nothilfe erhalten hätten. Zweitens war die Einführung von Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren geplant, die Sozialhilfebeziehende überwachen sollten. Beides wurde von vielen als Ausdruck von Misstrauen gegenüber Bedürftigen empfunden. Gerade auch Schenkungen oder Erbvorbezüge wären schnell unter den Generalverdacht eines vorsätzlich, nicht korrekten Handelns gefallen.

Da die Bevölkerung die Vorlage abgelehnt hat, kann auch die Verordnung, die bereits in der Vernehmlassung war, nicht umgesetzt werden. Die Rahmenbedingungen im Bereich der Sozialhilfe haben sich seit der letzten Anpassung 2013 auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene stark verändert. Deshalb gilt eine Erneuerung des Gesetzes weiterhin als notwendig. Aus diesem Grund wurde der Regierungsrat beauftragt, die Gesetzesvorlage über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) nochmals zu überarbeiten.

Politischer Entscheid Im August 2025 behandelte der Regierungsrat die Motion von Hans Ruedi Zraggen. Er stützte und ergänzte die Ausführungen der Motion. Der Landrat folgte am 24. September 2025 mit 59:0 Stimmen dem Regierungsrat.

Anpassungen Die abgelehnte Gesetzesvorlage soll, wie es die Motion vorsieht, nicht vollständig neu erarbeitet werden, sondern unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeiten sowie der Ergebnisse der Vernehmlassung zur gescheiterten Vorlage gezielt überarbeitet werden. Im Mittelpunkt stehen dabei eine klarere und verständlichere Ausgestaltung der Regelungen zum Vermögensverzicht und zur Sozialinspektion.

Durch diese fokussierte Anpassung kann die Akzeptanz erhöht und innert absehbarer Zeit ein überarbeiteter Gesetzesentwurf vorgelegt werden.

Zeitplan Nach einer erneuten Vernehmlassung ist vorgesehen, die Vorlage in der zweiten Hälfte des Jahres 2026 aufzulegen. Damit könnte der Landrat im August 2026 über die Gesetzesvorlage beraten, sodass die Urner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im November 2026 darüber abstimmen können. Die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen der Verordnung zum Sozialhilfegesetz soll im Anschluss an die Volksabstimmung erfolgen.

3 Inhalt der überarbeiteten Gesamtrevision zum Sozialhilfegesetz

3.1 Grundzüge der Gesetzesvorlage

Die vorliegende Revision bezweckt, die im Kanton bewährte Sozialhilfe zu festigen und, dass das Gesetz das gelebte Sozialhilfesystem in allen Teilen angemessen und aktuell abbilden soll. Grössere umfassende materielle Eingriffe in dieses System umfasst das revidierte Gesetz nicht, womit die generellen Normen zur Sozialhilfe in der Kantonsverfassung (KV) grundsätzlich unverändert fortbestehen können. Die KV enthält noch einige Bestimmungen zum Sozialrat, für den Fall, dass die Gemeinden einen solchen wählen (Art. 108 Abs. 2). Dieser Begriff wird im neuen Gesetz nicht mehr verwendet. Das Gesetz lässt den Gemeinden einen gewissen Spielraum, wie sie sich organisieren wollen namentlich, wie die Sozialhilfebehörde bestellt werden soll. So kann ein Sozialrat, wie er in der KV geregelt ist, die Sozialhilfebehörde sein. Allerdings sind gerade mit Blick auf die bereits praktizierte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden auch andere Möglichkeiten denkbar. Nachdem die KV es den Gemeinden überlässt, ob sie einen Sozialrat wählen wollen, besteht mit dem neuen Gesetz kein Widerspruch. Damit drängt sich eine Änderung der KV nicht unmittelbar auf. Allerdings sind die entsprechenden Bestimmungen zu überprüfen voraussichtlich im Hinblick auf die Umsetzung der Motion von Landrat Georg Simmen für eine umfangreiche Revision der Urner Kantonsverfassung.

Wichtigste materielle Änderungen

Mit der vorliegenden revidierten Gesetzgebung kommen zukünftig einige wichtige materielle Änderungen zur Anwendung.

- Neu wurde der freiwillige Vermögensverzicht und -verzehr im Gesetz geregelt. Gegenüber der abgelehnten Gesetzesvorlage wird die Frist von zehn auf drei Jahre gesenkt und die Anwendung soll nur bei missbräuchlichem Vorgehen gelten.
- Ausserdem wird bei der Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe in Zukunft eine Ausnahme bei jungen Erwachsenen gemacht werden, die während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis maximal ins 25. Altersjahr rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben.
- Die Bestimmungen zur Sozialinspektion wurden präzisiert. Somit werden rechtliche Grundsätze verankert. Durch die Bestimmungen wird u.a. sichergestellt, dass eine Sozialinspektion nicht wahllos, sondern ausschliesslich im Einzelfall und als letztes Mittel eingesetzt wird. Ein Generalverdacht gegenüber Sozialhilfebeziehenden wird dadurch ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die Nothilfe wird im Gesetz nun klarer geregelt und soll in der noch zu erarbeitenden Verordnung mit Ausführungsbestimmungen ausgestattet werden.
- Entstehen den Gemeinden Kosten bei Flüchtlingen und Asylsuchenden, die keine freie Wohnsitzwahl haben, kann der Kanton diese neu ganz oder teilweise übernehmen. Dies gilt insbesondere bei Angeboten der Sonderpädagogik, der Pflege und der familienergänzenden Kinderbetreuung.

3.2 Formaler Aufbau des Gesetzes

Im formalen Aufbau hält sich das revidierte Gesetz weitgehend an das bestehende Sozialhilfegesetz. Die Gliederung der Artikel wurde neu erstellt und durchnummeriert.

3.3 Wirkungen der Gesetzesrevision

In finanzieller Hinsicht werden Mindererträge aus Rückerstattungen bei jungen Erwachsenen erwartet. Diese zu beziffern ist allerdings schwierig, weil die Fallzahlen bei jungen Erwachsenen und die damit verbundenen Kosten, aber auch der Nutzen, sehr stark variieren können von einem Jahr zum anderen.

Auch beim Vermögensverzicht und Verzehr ist eine Prognose der finanziellen Auswirkungen nicht möglich, da der Arbeitsaufwand und die zu erwartenden Minderkosten für die wirtschaftliche Hilfe stark schwanken können. Dasselbe trifft auch für die Sozialinspektion zu. Bei diesen Änderungen wird jedoch eine positive Auswirkung auf die Sozialhilfekosten erwartet.

Die Nothilfe soll mit konkreteren Bestimmungen ausgestattet werden. Dies sollte den Sozialdiensten eine einfachere Handhabung der Ausrichtung der Nothilfe ermöglichen ohne nennenswerte Kostenfolgen.

Bei den neu vom Kanton zu übernehmenden Kosten für Sonderpädagogische Massnahmen oder für familienergänzende Kinderbetreuung für Flüchtlinge oder Asylsuchende, die keine freie Wohnsitzwahl haben, wird es für den Kanton Mehrkosten und für die Gemeinden Minderkosten geben. Auch hier sind grosse Schwankungen von Jahr zu Jahr zu erwarten.

Für die soziale Arbeit im Kanton Uri wird die Umsetzung des Gesetzes durch diverse Präzisierungen im Gesetz und mit noch zu erarbeitender Ausführungsbestimmung die tägliche Arbeit erleichtert. Durch die Einführung einer Verordnung für die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz kann in der Zukunft schneller auf gesellschaftliche oder politische Veränderungen reagiert werden.

3.4 Folgen für die Anschlussgesetzgebung

Das neue Gesetz beinhaltet die Rechtsgrundlage und auch den Auftrag für den Regierungsrat, eine Verordnung dazu zu erlassen. Neben allfälligen Ausführungsbestimmungen sind darin insbesondere die Vorschriften für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe zu regeln (die sich wie bisher an den SKOS-Richtlinien orientieren müssen) sowie die Einzelheiten, wie weit bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe Vermögenswerte zu berücksichtigen sind, auf die die hilfesuchende Person verzichtet hat. In der Verordnung sollen auch die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Personen, die die Sozialinspektion durchführen, und die Bestimmungen zur Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials geregelt werden. Ebenso sollen weitere Regelungen zur Nothilfe und zur Rückerstattungspflicht Eingang in die Verordnung finden.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Im Gesetz wurde im Zuge der Gesamtrevision neben den inhaltlichen Anpassungen auch die Gliederung überarbeitet und dadurch auch die Nummerierung der Artikel neu erstellt.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 und 2 Die Artikel zu Gegenstand und Zweck übernehmen die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Diese Artikel regeln die öffentliche Sozialhilfe. Daneben bestehen weitere Rechtsgrundlagen, um finanzielle Beihilfen aus sozialpolitischen Motiven auszurichten. Sie sind jedoch keine Fürsorgeunterstützungen und deshalb von der Sozialhilfe abzugrenzen. Nicht unter den Gegenstand des Gesetzes fallen somit Alimenten-Bevorschussungen, Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge, Wohneigentumsförderungsmassnahmen, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und dergleichen. Ebenfalls nicht unter das Gesetz fallen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

Das Gesetz regelt auch die Kostenpflicht und die Beitragsleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden. Dabei geht es nicht nur um die Beiträge an die sozialen Institutionen, sondern allgemein um die Beitragspflicht.

Sozialhilfe bezweckt die Sicherung der Existenz sowie die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbstständigkeit bedürftiger Personen. Die Sozialhilfe wird von der öffentlichen Hand ausgerichtet, ist subsidiär zu anderen privaten oder öffentlichen Hilfen und bemisst sich nach den Verhältnissen im Einzelfall. Was zur öffentlichen Sozialhilfe gehört, ergibt sich aus Artikel 14. Danach besteht die öffentliche Sozialhilfe aus vorbeugenden Massnahmen, aus persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe, Nothilfe und aus Förderungsmassnahmen.

Artikel 3 Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Sozialhilfeeleistungen unterliegen dem Grundsatz der Subsidiarität und werden nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Sozialhilfe ist insbesondere subsidiär gegenüber der Möglichkeit zur Selbsthilfe, der Leistungsverpflichtung Dritter und gegenüber freiwilligen Leistungen Dritter.

4.2 Zuständigkeit und Kostenersatzpflicht

Artikel 4 Der Artikel wurde sprachlich angepasst und übernimmt ansonsten die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes.

Artikel 5 Der Artikel ist sprachlich angepasst und übernimmt ansonsten die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes. Der Artikel bekennt sich zum Wohnortsprinzip. Er lehnt sich an das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) an. Demnach begründet der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege keinen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG). Bereits das bisherige Recht hat diese Regelung auf alle Personen ausgedehnt, die nach dem erfüllten

60. Altersjahr ihren Wohnsitz wechseln. Die Regel, dass Personen nach dem 60. Altersjahr keinen neuen Unterstützungswohnsitz mehr begründen, erfolgte damals in Anlehnung an zahlreiche Vernehmlassungen, und zwar mit denselben Argumenten, die auch für die Übernahme von Artikel 5 ZUG massgebend waren.

Artikel 6 Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Die Bestimmung lehnt sich an die Artikel 13 und 14 ZUG an. Die Aufenthaltsgemeinde hat einer bedürftigen Person die notwendige Unterstützung zu leisten, auch wenn sie nicht Unterstützungsgemeinde ist. Zur notwendigen Unterstützung gehören auch die Kosten der Rückkehr der unterstützten Person an den Wohnort. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.

Artikel 7 Absatz 1 des Artikels übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Das Abschiebeverbot lehnt sich an Artikel 10 ZUG an und gilt auch für bedürftige Personen. Verboten ist damit ebenfalls, Bedürftige innerhalb des Kantons abzuschieben oder durch behördliche Schikanen zum Wegzug zu veranlassen. In Absätzen 2 und 3 wird auf eine Aufzählung der Bestimmungen verzichtet und nur noch auf das Bundesgesetz bzw. den Regelungen zwischen Bund und Kanton hingewiesen.

Am 1. Januar 2019 ist die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (neu: AIG; SR 142.20) in Kraft getreten. Dieses legt unter anderem die bei Entscheiden zur Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln zu berücksichtigenden Integrationskriterien (Art. 58a AIG) sowie den Regelstrukturansatz bei der Förderung der Integration fest (Art. 54 AIG). So ist die Integrationsförderung in erster Linie eine Aufgabe der Regelangebote der Berufsbildung und der Sozialhilfe. Die Kantonalen Integrationsprogramme gemäss Art. 58 Abs. 3 AIG wirken subsidiär.

4.3 Organisation

4.3.1 Gemeinden

Artikel 8 Dieser Artikel ist neu formuliert. Die Aufgaben der Sozialhilfebehörde werden nicht detailliert im Gesetz geregelt, sondern werden von den zuständigen Gemeinden bestimmt.

Absätze 1 und 2 regeln, dass die Gemeinde einen Sozialdienst sicherstellen muss. Sie kann allein oder mit anderen Gemeinden zusammen einen Sozialdienst führen. Sie kann dies aber auch an einen privaten Sozialdienst delegieren. Absatz 3 bestimmt die Grundzüge der Sozialhilfebehörde.

Artikel 9 Der Artikel ist neu formuliert und auf das Notwendige reduziert. Die Aufgaben der Sozialdienste sind nicht detailliert im Gesetz zu regeln, sondern werden von den zuständigen Sozialhilfebehörden vorgegeben. Die Aufzählungen der Aufgaben sind angepasst und nur soweit nötig belassen worden. Gefordert wird ein Sozialdienst, der über eine angemessene Struktur sowie fachlich qualifiziertes Personal verfügt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass hilfesuchende Personen sachgerecht beraten werden. Die näheren Bestimmungen werden in der noch auszuarbeitenden Verordnung festgelegt.

4.3.2 Kanton

Artikel 10 Der Artikel übernimmt in den ersten beiden Absätzen die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Allerdings wird die Aufsicht des Regierungsrats nicht mehr als Oberaufsicht bezeichnet. Unter diesem Begriff wird heute in der Regel die parlamentarische Oberaufsicht verstanden. Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe. Damit greift er nicht in die Zuständigkeiten der Sozialhilfebehörden und Sozialdienste ein. Er nimmt die Aufsicht wahr und entscheidet, wenn die Zuständigkeiten und Kostenersatzpflicht unter den Sozialhilfebehörden umstritten sind.

In Absatz 3 und 4 wird festgehalten, dass der Regierungsrat Verträge mit anderen Gemeinwesen, Organisationen oder Privaten abschliessen kann. Dies unter Vorbehalt der Verträge, die gemäss Kantonsverfassung der Landrat zu genehmigen hat.

Artikel 11 Während Artikel 9 die Aufgaben der Sozialhilfebehörden beschreibt, legt Artikel 11 jene der zuständigen Direktion fest. Diese Aufgaben fallen dem Kanton aufgrund des Gesetzes zu.

Buchstabe a verdeutlicht, dass der Kanton, bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Buchstabe c) keine öffentliche Sozialhilfe zu betreiben, sondern nur unter Wahrung der Gemeindeautonomie zu koordinieren hat. Dagegen kann er vorbeugende und Förderungsmassnahmen im Rahmen der bewilligten Kredite treffen, doch muss er diese mit den Sozialhilfebehörden abstimmen (Buchstabe b; siehe auch Art. 20, 34 und 38). Buchstabe c deutet den Inhalt des Artikels 40 an, wonach der Kanton zuständig ist, Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung im Rahmen des Bundesrechts finanziell zu unterstützen. In Buchstabe g wird der 4. Abschnitt mit Artikel 17 des aktuellen Gesetzes in den Artikel 12 integriert. In der Sozialkonferenz sind alle Sozialhilfebehörden, die Sozialdienste und die privaten Sozialdienste (im Sinne des Sozialplans) vertreten. Die Sozialkonferenz ist ein institutionalisiertes Forum, das der gegenseitigen Information, der Meinungsbildung und der Zusammenarbeit dient. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion präsidiert die Konferenz. Sie wird in der Regel jährlich einmal einberufen. Buchstabe i hält fest, dass der Kanton auch die Aufgaben übernimmt, die ihm gemäss Sozialplan zugewiesen sind.

Artikel 12 Der Sozialplan bestimmt jene privaten Sozialdienste, die erforderlich sind, um ein umfassendes, fachgerechtes und wirksames Sozialhilfeangebot bereitzustellen. Der Sozialplan nennt nicht die Sozialhilfemassnahmen, sondern die Institutionen, die bereit und in der Lage sind, die gewünschten Massnahmen zu erbringen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch ausserkantonale Institutionen Teil des Sozialplans werden. Mit Blick auf die sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse, die auch die soziale Situation prägen, wird der Sozialplan zeitlich begrenzt. Der Kanton übernimmt die Kosten für den Sozialplan vollumfänglich. Der Sozialplan wird in angemessener Weise publiziert.

Artikel 13 Mit privaten Sozialdiensten, die im Sozialplan enthalten sind, wird eine Programmvereinbarung abgeschlossen. Die inhaltlichen Anforderungen sowie die Zuständigkeit

richten sich folglich nach Artikel 33 ff. des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131). Demnach ist der Regierungsrat zuständig, die Programmvereinbarungen abzuschliessen. Der Landrat beschliesst abschliessend über die erforderlichen Kredite (Art. 35 FiLaG). Neu im Gesetz verankert ist, dass diese Programmvereinbarungen nicht der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) unterstellt sind.

4.4 Sozialhilfeleistungen

4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14 Die öffentliche Sozialhilfe gründet auf vier Pfeilern: den vorbeugenden Massnahmen, der persönlichen Hilfe, der wirtschaftlichen Hilfe und der Nothilfe sowie der Förderungsmassnahmen. Auf diesen vier Arten baut das ganze Gesetz hinsichtlich der Zuständigkeiten, der Organisation, der eigentlichen öffentlichen Sozialhilfe und der Finanzierung auf. Der Inhalt der vier Sozialhilfearten wird in den folgenden Artikeln beschrieben. Die Ausrichtung der Nothilfe wird im Gesetz neu im Abschnitt über die wirtschaftliche Hilfe explizit erwähnt.

Artikel 15 Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 16 Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Die Grundsätze sollen die zentralen Strukturprinzipien des Sozialhilferechts aufzeigen. Dazu gehören namentlich die Wahrung der Menschenwürde, der Individualisierungsgrundsatz, das Bedarfsdeckungsprinzip, der Grundsatz der Ursachenbekämpfung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Wichtig ist es, die Grundprinzipien nicht für sich allein, sondern insgesamt anzuwenden. Kein Grundsatz steht für sich allein, jeder beeinflusst den andern.

Artikel 17 Der Artikel regelt die Schweigepflicht und verweist hinsichtlich der Auskunftserteilung an andere Behörden und Dritte auf das kantonale Datenschutzgesetz.

Artikel 18 Der Artikel übernimmt weitgehend die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Neu ist der Sozialdienst des Wohnorts zuständig. Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, öffentliche Sozialhilfe zu beanspruchen. Ziel ist es, dass hilfsbedürftige Personen wissen, an wen sie sich wenden können.

4.4.2 Vorbeugende Massnahmen

Artikel 19 Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form. Die vier Arten öffentlicher Sozialhilfe, die im Artikel 14 erwähnt sind, lassen sich gliedern in allgemeine Sozialhilfe einerseits und individuelle Sozialhilfe andererseits. Zur ersten Kategorie gehören die vorbeugenden und die Förderungsmassnahmen, zur zweiten die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe. Die allgemeine Sozialhilfe setzt nicht bei der Einzelfallbetreuung ein, sondern befasst sich generell mit der Armutsbekämpfung sowie mit der Finanzierung der Hilfsangebote auf institutioneller

Ebene. Sie will beispielsweise die Ursachen der Armut erforschen und bekämpfen sowie die sozialen Dienste unterstützen. In diesem Sinne beschreibt dieser Artikel Zweck und Mittel der vorbeugenden Massnahmen, während Artikel 34 den Zweck der Förderungsmassnahmen umschreibt. Artikel 38 verdeutlicht, dass jedes Gemeinwesen die vorbeugenden und Förderungsmassnahmen, die es ergreift, selbst zu bezahlen hat. Artikel 4 Absatz 2 regelt die entsprechenden Zuständigkeiten.

4.4.3 Persönliche Hilfe

Artikel 20 Der Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Recht, stellt jedoch klar, dass auch persönliche Hilfe unter den vorgesehenen Voraussetzungen beansprucht werden kann. Die persönliche Hilfe ist von Bedeutung, da sie nicht nur zur Abwendung materieller Not beitragen, sondern u.a. auch im Rahmen von Unterstützungs- und Suchtberatungen eine eigenständige Funktion übernehmen kann.

Artikel 21 Der Artikel ist gekürzt und neu formuliert. Anspruch auf persönliche Hilfe besteht nur bei sozialer Notlage. Auf Gesetzesstufe ist es ausreichend, den Zweck der persönlichen Hilfe zu regeln. Darum werden in der neuen Bestimmung keine Ausführungsarten persönlicher Hilfe namentlich erwähnt. Das Leistungsspektrum ist nicht eingeschränkt und reicht vom einfachen Beratungsgespräch bis zu umfassenden Dauerberatungen. Massgeblich sind die individuellen Bedürfnisse.

Die persönliche Hilfe kann mit der wirtschaftlichen Hilfe kombiniert werden oder ist dieser nachgeordnet. Persönliche Hilfe kann auch darin bestehen, Beiträge und Leistungen geltend zu machen, auf die die hilfeschuchende Person einen Rechtsanspruch hat. Die Durchsetzung des Rechtsanspruchs ist in den Prozessordnungen geregelt.

4.4.4 Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe

Artikel 22 Dieser Artikel ist sprachlich präzisiert und beinhaltet neu auch die Nothilfe. Wirtschaftliche Hilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Diese ist anzunehmen, wenn jemand für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Der Artikel verzichtet darauf, neben dem eigenen Lebensunterhalt auch jenen der Familienangehörigen zu erwähnen. Diese haben einen eigenen Rechtsanspruch auf wirtschaftliche Hilfe, seien sie mündig oder nicht. Und wer hierfür unterstützungspflichtig ist, ergibt sich aus Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6 und 7.

Artikel 23 In diesem Artikel werden Inhalt und Vorgehen der wirtschaftlichen Hilfe geregelt. Für Kinder und Jugendliche beschreibt Absatz 2 eine besondere Sozialhilfeschwelle. Diesen soll nicht nur das soziale Existenzminimum zustehen, sondern darüber hinaus jene Unterstützung, die erforderlich ist, um den Kindern und Jugendlichen eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

In aller Regel erfolgt die wirtschaftliche Hilfe, indem der hilfeschuchenden Person ein Geldbetrag ausgezahlt wird. Sie kann aber auch in anderer Form geschehen, etwa durch Naturalleistungen, Kostengutsprachen, Gutscheine oder Darlehen.

Anders als bei der persönlichen Hilfe kann die wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Von Gesetzes wegen darf sie weder gepfändet noch abgetreten werden.

Regelungen, die nicht im Sozialhilfegesetz stehen, folgen grundsätzlich den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien. Neu können Regelungen, die nicht den SKOS-Richtlinien entsprechen, vom Landrat in einer Verordnung erlassen werden. Bisher erfolgte dies über die Richtlinien des Regierungsrats. Wirtschaftliche Hilfe wird nicht mehr bei der Sozialhilfebehörde, sondern beim Sozialdienst nachgesucht.

Artikel 24 In diesem Artikel wird die Nothilfe geregelt. Grundsätzlich gilt Artikel 12 der Bundesverfassung, worin jede Person, die in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf die Mittel hat, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Für alle nothilfeberechtigten Personen besteht daher ein nicht einschränkbarer Minimalanspruch auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Zudem sind nothilfeberechtigte Personen bis zur Ausreise aus der Schweiz obligatorisch krankenversichert und haben Zugang zu allen medizinischen Pflichtleistungen des Krankenversicherungsgesetzes.

Für die Bemessung und Ausrichtung der Nothilfe ist jeder Kanton selbst zuständig. Die für die Ausrichtung der Nothilfe zuständigen Stellen haben der individuellen Situation der Nothilfeberechtigten Rechnung zu tragen. Die Nothilfe ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen zu gewähren. Der Landrat bestimmt hierzu die Einzelheiten in einer Verordnung.

Artikel 25 Der Artikel beschreibt, wie wirtschaftliche Hilfe gewährt wird, wenn eine Person Vermögen besitzt, das aktuell nicht verkauft oder genutzt werden kann. In solchen Fällen kann Hilfe trotzdem geleistet werden, wenn die Person sich verpflichtet, die Unterstützung zurückzuzahlen, sobald das Vermögen verwertbar ist. Diese Rückzahlung wird durch ein gesetzliches Grundpfandrecht gesichert, das im Grundbuch eingetragen wird. Wenn das Vermögen zwar vorhanden, aber grundsätzlich verwertbar ist und die Person dessen Nutzung verweigert, kann die Hilfe entsprechend gekürzt werden. So stellt Artikel 25 sicher, dass Personen schnell Unterstützung erhalten, ohne dass die Rückzahlungspflicht und der Schutz der öffentlichen Mittel verloren gehen.

Artikel 26 Die Bestimmungen regeln, dass Vermögenswerte, auf die in missbräuchlicher Weise verzichtet oder die missbräuchlich verzehrt wurden, bis zu drei Jahre später noch bei der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe berücksichtigt werden können. Das bedeutet: Wer absichtlich auf Geld verzichtet, Geld verschenkt oder verschwendet, um Sozialhilfe zu erhalten, kann so behandelt werden, als hätte er dieses Vermögen noch. Diese Regelung kommt nur bei missbräuchlichem Verhalten zur Anwendung. Übliche Ausgaben oder notwendige Anschaffungen gelten nicht als Missbrauch.

Beispielsweise verschenkt jemand kurz vor einem Sozialhilfeantrag 10'000 Franken an einen Freund, um weniger Vermögen auszuweisen. Dies gilt als missbräuchlicher Verzicht und kann bei der Berechnung der Hilfe berücksichtigt werden. Hätte die Person das Geld hingegen für laufende Lebenshaltungskosten wie Miete oder Rechnungen verwendet, wäre dies kein Missbrauch.

Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

Verzicht bedeutet, dass jemand freiwillig auf bestehendes Vermögen oder einen Anspruch verzichtet, etwa durch eine Schenkung. Verzehr meint den Verbrauch von Vermögen, zum Beispiel durch übermässige oder nicht notwendige Ausgaben.

Artikel 27 Wer öffentliche Sozialhilfe beantragt oder bezieht, ist verpflichtet, aktiv mitzuwirken. Dazu gehört, bei wirtschaftlicher Hilfe oder Nothilfe vollständige und wahrheitsgemässe Angaben zu den eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Änderungen dieser Verhältnisse sofort zu melden. Die hilfesuchende Person muss zudem alle relevanten Dritten, wie bspw. Arbeitgeber, Ärztinnen, Versicherungen oder Behörden, ermächtigen, Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs notwendig sind. Grundsätzlich sollen die Auskünfte direkt bei der hilfesuchenden Person eingeholt werden. Nur wenn dies nicht möglich oder sinnvoll ist, dürfen sie bei Dritten eingeholt werden, wobei die hilfesuchende Person vorher informiert wird. Schliesslich soll die hilfesuchende Person nach eigenen Kräften dazu beitragen, ihre Bedürftigkeit zu verringern oder zu beheben.

Artikel 28 Im Gegensatz zur früher abgelehnten Vorlage wurden die Bestimmungen zur Sozialinspektion in der neuen Fassung präzisiert und über drei Artikel verteilt. Die gesetzlichen Regelungen schaffen damit ein höheres Mass an Transparenz und Rechtssicherheit. Zugleich wird gewährleistet, dass zentrale Grundsätze der Sozialinspektion auf Gesetzesstufe verankert sind und nicht allein in einer Verordnung.

Im Rahmen eines laufenden Sozialhilfeverfahrens kann die zuständige Sozialhilfebehörde eine Sozialinspektion anordnen, wenn ein begründeter Verdacht auf einen ungerechtfertigten Leistungsbezug besteht und andere Mittel zur Klärung des Sachverhalts aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären. Damit wird klargestellt, dass eine Sozialinspektion nicht wahllos, sondern ausschliesslich im Einzelfall und als letztes Mittel eingesetzt wird. Ein Generalverdacht gegenüber Sozialhilfebeziehenden wird dadurch ausgeschlossen.

Die eingesetzten Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren müssen über eine besondere fachliche Qualifikation verfügen. Die konkreten Anforderungen legt der Landrat in einer Verordnung fest.

Die Sozialinspektion kann zunächst für maximal 30 Observationstage innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten angeordnet werden. Die Sozialhilfebehörde kann die Beobachtung einmalig um weitere sechs Monate und weitere 30 Observationstage verlängern. Eine neue Sozialinspektion ist nur zulässig, wenn ein neuer, eigenständiger Verdacht entsteht.

Artikel 29 Die Durchführung der Sozialinspektion unterliegt klaren Grenzen. Die betroffene Person darf ausschliesslich an öffentlichen zugänglichen Orten oder an Orten beobachtet werden, die von einem solchen Ort aus frei einsehbar sind. Damit wird der Schutz der Privatsphäre gewahrt. Zur Dokumentation dürfen Bild- und Tonaufnahmen erstellt werden. Der Einsatz technischer Mittel zur Standortbestimmung oder zur Erweiterung der menschlichen Wahrnehmung ist jedoch untersagt.

Artikel 30 Nach Abschluss der Sozialinspektion wird das weitere Vorgehen in einer Verfügung festgehalten. Bestätigt sich der Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug,

wird die betroffene Person vor Erlass der Verfügung umfassend informiert. Sie erhält Auskunft über den Grund, die Art, die Dauer sowie die Ergebnisse der Sozialinspektion und hat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Erweist sich der Verdacht als unbegründet, erlässt die Sozialhilfebehörde ebenfalls eine Verfügung, welche den Ablauf und die Ergebnisse dokumentiert. Diese Verfügung ist selbständig anfechtbar, was die Rechtsstellung der betroffenen Person stärkt.

Die Kosten der Sozialinspektion trägt grundsätzlich das zuständige Gemeinwesen. Bestätigt sich jedoch der begründete Verdacht, gehen die Kosten zulasten der betroffenen Person. Der Landrat regelt die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials in einer Verordnung.

Artikel 31 Wenn die hilfeschuchende Person ihre Pflichten verletzt, namentlich die Mitwirkungs- und die Auskunftspflicht, oder wenn sie verfükten Auflagen, Bedingungen und Weisungen zuwiderhandelt, kann der Sozialdienst und nicht wie im aktuellen Gesetz die Sozialhilfebehörde, die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzen oder einstellen.

Artikel 32 Die Bestimmung gibt neu dem Sozialdienst, anstelle der Sozialhilfebehörde im aktuellen Gesetz, das Recht, Forderungen der hilfeschuchenden Person bei Dritten einzufordern und notfalls einzutreiben.

Artikel 33 Wie schon im vorangehenden Artikel wechselt die Verantwortlichkeit in der Umsetzung gegenüber dem aktuellen Gesetz von der Sozialhilfebehörde zum Sozialdienst. Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden (Art. 328 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]; SR 210). Sobald der Sozialdienst die berechnigte Person unterstützt, geht deren Anspruch gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten von Gesetzes wegen auf die Behörde über (Art. 329 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 289 Abs. 2 ZGB). Artikel 31 wiederholt diese bundesrechtliche Ordnung, verpflichtet den Sozialdienst aber, den persönlichen Verhältnissen der hilfeschuchenden Person Beachtung zu schenken. Das äussert sich einmal darin, dass der Sozialdienst zwar die Unterstützungspflicht geltend machen kann, aber nicht oder nur teilweise geltend machen muss. Zudem hat sie zu erwartende Auswirkungen auf das soziale Umfeld der hilfeschuchenden Person abzuschätzen, bevor sie Klage auf Unterstützungsleistungen erhebt. Nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe soll in erster Linie eine einvernehmliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren, nach dem die Verwandtenunterstützungsbeiträge geltend zu machen sind, richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272).

Artikel 34 Zu den bisherigen Bestimmungen in Absatz 2 kommt neu Buchstabe c hinzu. Dieser definiert, dass für die Rückerstattungspflicht auch rückwirkende Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen anderen Dritten oder Alimenten berücksichtigt werden. Das unterstützende Gemeinwesen kann dafür beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen verlangen.

Neu wird in Absatz 3 eine Ausnahme von der Rückerstattungspflicht geregelt für Personen, die während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis maximal ins 25. Altersjahr rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben. Der

Landrat hat die Möglichkeit, Einzelheiten in einer Verordnung zu bestimmen (Absatz 4).

- Artikel 35* In Absatz 3 wird ergänzend ein Rückerstattungserlass bei erfüllter Tilgung über vier Jahre vorgesehen. Damit werden positive Anreize geschaffen und die Zukunftsaussichten von Sozialhilfeempfangenden gestärkt. Eingelegte Pfandrechte werden vom Restschuldenerlass nicht berührt und bleiben bestehen.

4.4.5 Förderungsmassnahmen

- Artikel 36* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

4.5 Finanzielle Bestimmungen

- Artikel 37* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

- Artikel 38* Der Artikel wurde neu ausformuliert. Die Kostenpflicht für die privaten Sozialdienste sind an den Kanton übertragen. Dies schliesst aber nicht aus, dass der Kanton und die Gemeinden gemeinsam oder separat private Sozialdienste finanziell unterstützen können.

- Artikel 39* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

- Artikel 40* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

4.6 Sonderhilfen

- Artikel 41* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

- Artikel 42* Die Bestimmung fasst die bisher in zwei separaten Artikeln geregelte Unterstützung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einerseits und Flüchtlingen andererseits zusammen. Mit der neuen Formulierung wird neu auch der Schutzstatus S im Gesetz ausdrücklich geregelt sein. Der Schutzstatus S ist im Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) aufgrund der Jugoslawienkriege geschaffen worden und wurde beim Kriegsbeginn in der Ukraine im März 2022 zum ersten Mal angewandt.

Personen, die vom Kanton unterstützt werden und deren Wohnsitz nicht frei wählbar ist, können für die aufnehmenden Gemeinden zusätzliche Kosten verursachen. Dies betrifft insbesondere Leistungen im Bereich der Sonderpädagogik, der Pflege oder der familienergänzenden Kinderbetreuung, die über die üblichen Aufwendungen hinausgehen. Um diese finanziellen Mehrbelastungen auszugleichen, kann der Kanton die entstehenden Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Gemeinden die notwendige Betreuung und Unterstützung der betroffenen Personen anbieten können, ohne gegenüber anderen Gemeinden unverhältnismässig belastet zu werden.

4.7 Schlussbestimmungen

- Artikel 43* Dieser Artikel wurde so formuliert, dass eine einheitliche Praxis entsteht. Verfügungen der Sozialdienste werden bei der zuständigen Sozialhilfebehörde angefochten. Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anzufechten. Anders als im bisherigen Recht, haben Gemeinden keine Möglichkeit mehr, gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden noch ein gemeindeinternes Rechtsmittel vorzusehen. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).
- Artikel 44* Es handelt sich um die übliche Vollzugsbestimmung. Neu wird jedoch der Auftrag an den Landrat, eine Verordnung zu erlassen, ausdrücklich geregelt.
- Artikel 45* Das entworfene Sozialhilfegesetz ersetzt das geltende Sozialhilfegesetz vollständig, so dass dieses aufzuheben ist.
- Artikel 46* Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des neuen Sozialhilfegesetzes.

5 Inkrafttreten

5.1 Zeitplan

Das Vernehmlassungsverfahren des Sozialhilfegesetzes dauert bis 18. Februar 2026. Anschliessend könnte die Vorlage im Mai und Juni 2026 in den Sessionen des Landrats behandelt werden. Eine Volksabstimmung wäre nach aktueller Planung im November 2026 vorgesehen.

Das Vernehmlassungsverfahren der Sozialhilfeverordnung dürfte im Frühling 2027 stattfinden und im Spätsommer 2027 dem Landrat vorgelegt werden. Gesetz und Verordnung sollen ab 2028 in Kraft treten.

5.2 Verteiler

Die Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten setzt sich wie folgt zusammen (alphabetisch):

- Ärztesgesellschaft Uri
- AvenirSocial
- Datenschutzbeauftragte/r des Kantons Uri
- Einwohnergemeinden Uri
- Kantonale Kinder- und Jugendkommission
- Kommission für Gleichstellung von Mann und Frau
- Kompetenzzentrum Leaving Care
- Motionär
- Politische Parteien Uri
- Pro Infirmis
- Pro Senectute
- Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
- Sozialdienste Uri
- Urner Gemeindeverband
- Wirtschaft Uri

5.3 Fragen zur Vernehmlassung Sozialhilfegesetz

a) Spezifische Fragen

1. Sind Sie in Artikel 26 Absatz 1 einverstanden, dass der missbräuchliche Vermögensverzicht bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe drei Jahre zurück berücksichtigt werden kann?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar: [Textfeld]

2. Sind Sie in Artikel 26 Absatz 2 einverstanden, dass der missbräuchliche Vermögensverzehr bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe drei Jahre zurück berücksichtigt werden kann?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar: [Textfeld]

3. Sind Sie mit den neuen Bestimmungen in Artikel 28 bis 30 über die Grundsätze zur Sozialinspektion einverstanden?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentar: [Textfeld]

- b) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar: [Textfeld]



Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Soziales